

12./IX. 1916

Durchführung der Bündmittelbesteuerung. Die beteiligten Handelskorporationen haben ihre Mitglieder von den behördlich angeordneten Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung der Bündhölzer und Feuerzeuge, sowie der Bündlerzchen verständigt. Den Händlern mit diesen Artikeln wurden die Einzelheiten ihrer Anmeldepflichtung bekanntgegeben. Demzufolge sind alle Gattungen Bündwaren, ebenso Feuerzeuge und Bündmittel aller Art steuerpflichtig. Jeder Händler mit Bündhölzchen (en gros und en detail) hat schriftlich, stempelfrei bei der zuständigen Finanzwachabteilung seinen Verkauf etwa folgendermaßen anzuzeigen: „An die k. k. Finanzwachabteilung Innere Stadt Wien, III, Vorderer Zollamtsstraße 7: Ich verkaufe Bündhölzchen im kleinen (großen) Unterschrift, Adresse.“ Spätestens am 11. September hat jeder, der Feuerzeuge im großen oder kleinen verkauft, dies schriftlich, stempelfrei gegen Empfangsbescheinigung der Finanzbezirksdirektion anzuzeigen. Am 18. September ist der Vorrat an Bündhölzern und an Feuerzeugen zu inventieren. Entfällt auf den ganzen Vorrat an Bündhölzern oder auf den ganzen Vorrat an Feuerzeugen eine Bündmittelsteuer von nicht mehr als 10 Kronen, so ist dieser Vorrat nicht nachsteuerpflichtig. Sonst ist spätestens am 21. September auf Drucksorten, die bei den Finanzwachabteilungen und bei den Steuerämtern unentgeltlich zu haben sind, in zweifacher Ausfertigung der Vorrat vom 18. September anzuzeigen. Hierauf wird von Finanzorganen der Vorrat nachgehört, wobei die Veränderungen vom 18. September bis zur Vorratserhebung bekanntzugeben sind. Die Nachsteuer ist binnen acht Tagen zu entrichten. Ueber Ansuchen können vier gleiche Monatsraten bewilligt werden. Feuerzeuge in nachsteuerpflichtiger Menge sind spätestens am 21. September unter schriftlicher Angabe der Zahl und Gattung der nächsten Pünzierungsstelle vorzulegen, welche die Steuerzeichen ausprägt, die Steuer sogleich vorschreibt und einliefert. Ueber Ansuchen können vier Monatsraten bewilligt werden. Die Details der Steuer selbst sind durch die verlautbarte kaiserliche Verordnung bekanntgegeben worden.